

ÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER DIE SOZIALHILFE (SHG) IM KANTON ZUG

ZUSATZBERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 7. NOVEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der 1. Lesung des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG) am 28. September 2006 erteilte der Kantonsrat der Direktion des Innern folgenden Abklärungsauftrag im Hinblick auf die 2. Lesung im Kantonsrat:

- Abklärung betreffend § 20 Abs. 1 in Relation zur revidierten Asylgesetzgebung auf Bundesebene nach dem Volksentscheid vom 24. September 2006

Es wurde zuerst die rechtliche Lage auf Bundesebene untersucht, in einem zweiten Schritt wurden die kantonalen Grundlagen geprüft.

Der massgebliche Artikel im teilrevidierten eidgenössischen Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) ist Art. 82. Er lautet wie folgt:

Art. 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

¹ *Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.*

² *Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, so erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.*

³ *Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.*

⁴ *Die Nothilfe ist in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden.*

⁵ *Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.*

In Abs. 3 dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Unterstützung prinzipiell bzw. nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten ist. Die Unterstützung weicht somit nicht nur in der Art, sondern kann zudem von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Mit dieser Formulierung setzt der Bund direkt anwendbares Recht. In der Botschaft zur Revision des Asylgesetzes wurde ausdrücklich festgehalten, dass mit dieser Bestimmung die Kantone weiterhin eine von jenen für Einheimische abweichende Sozialhilfeleistung ausrichten können (BBL 2002, S. 6892). Er verdeutlicht damit, was bereits bisher galt, nämlich dass für die Asylsuchenden andere Regelungen im Unterstützungsbereich gelten als für die übrige Bevölkerung. Das war schon nach bisherigem Asylrecht der Fall und wurde im Kanton Zug auch bis anhin direkt ohne weitere gesetzliche Grundlage angewendet.

Das teilrevidierte Asylgesetz stellt diverse Vorschriften zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten für den Vollzug auf, die dadurch ohne weitere formelle kantonale gesetzliche Grundlage vollzogen werden können. Darunter fällt zum Beispiel die Einschränkung für die Nothilfeleistung. Diese muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.

Artikel 86 Abs. 1 des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) verweist für die Sozialhilfe auf die entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes. Die Ausführungen zur direkten Anwendung des Bundesrechts gelten somit analog auch für diese neue Gesetzgebung.

Auf kantonaler Ebene soll der vollständige § 20 des teilrevidierten Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG; BGS 861.4) wie folgt lauten:

Grundsatz

¹ *Die Unterstützung deckt den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt.*

² *unverändert*

³ *(neu) Vorbehalten bleiben Einschränkungen für Personen, die gemäss dem Z.U.G.¹ Anspruch auf Hilfe in Notfällen haben, die sich auf der Durchreise befinden oder sich illegal im Kanton aufhalten.*

⁴ *(neu) Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet.*

⁵ *(neu) Für die Tilgung von Schulden wird in der Regel keine Unterstützung gewährt.*

Eine besondere Regelung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist in dieser Bestimmung vorgesehen. Gemäss den obigen Ausführungen wird eine zusätzliche Regelung für diese Personengruppen nicht benötigt, weil Personen bereits besonders erwähnt werden, die sich illegal im Kanton aufhalten.

Paragraph 10 der kantonalen Verordnung vom 20. Dezember 1983 zum Sozialhilfegesetz (BGS 861.41) hat die Nothilfe bereits zu einem früheren Zeitpunkt umschrieben (Fassung vom 1. Februar 2005).

§ 10 Nothilfe

¹ *Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und in Not geraten, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Nothilfe im Umfang von Art. 12 der Bundesverfassung.*

² *Die Nothilfe umfasst die Mittel und Betreuung, die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.*

³ *Sie wird grundsätzlich in Form von Sachleistungen wie Obdach, Nahrung, Kleidung, medizinischer Notversorgung und Beratung ausgerichtet. Statt einzelner Sachleistungen können ausnahmsweise auch Geldzahlungen geleistet werden.*

⁴ *Die Art, der Umfang und die Dauer der Nothilfe richten sich im Einzelnen nach den jeweils geltenden Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK).*

Die Formulierung in dieser Bestimmung kann ergänzend angewendet werden auf den erweiterten Geltungsbereich der eidgenössischen Bestimmungen zur Nothilfe und zum Fürsorgestopp. Eine formelle kantonale Einführungsbestimmung braucht es aus heutiger Sicht nicht.

Der Regierungsrat hat bereits bezüglich Nothilfe für NEE darauf verzichtet, den Vollzug auf Gesetzesebene im Sozialhilfegesetz ausdrücklich zu regeln. Auch heute besteht kein Handlungsbedarf.

¹ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, SR 851.1

Den meisten Kantonen wäre ein anderes Vorgehen als die direkte Anwendung der Bundesvorschrift gar nicht möglich gewesen. Es ist zeitlich praktisch unmöglich, die neuen Bundesvorschriften, die teilweise bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen, auf gesetzlicher Ebene einzuführen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Abklärungen zu dienen und **b e a n t r a g e n**,

auf Anpassungen in der 2. Lesung zu verzichten.

Zug, 7. November 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio